

Begründung zur
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom xx.xx.2018
für das Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“

I. Allgemein

II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 8 der Verordnung

I. Allgemein

Natura 2000 ist ein staatenübergreifendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Die rechtliche Grundlage für die Auswahl der Schutzgebiete bilden die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) vom 21. März 1992 und die EU-Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) vom 30. November 2009. Ziel ist es, europaweit natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wild lebende Tier- und Pflanzenarten bzw. bestimmte Brut- und Gastvogelarten sowie deren Lebensräume zu schützen.

In Deutschland wurden durch die einzelnen Bundesländer Schutzgebiete ausgewählt, benannt und an die EU-Kommission weitergeleitet. Nach einem Bewertungsverfahren und der Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten hat die Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung veröffentlicht. Um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden, müssen diese Gebiete hoheitlich gesichert werden, d. h. dass die Gebiete gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG individuell je nach Erhaltungsziel z. B. zu einem Naturschutzgebiet, einem Landschaftsschutzgebiet oder einem geschützten Landschaftsbestandteil zu erklären sind.

Hierfür hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 23. Juni 2014 den Beschluss über ein Schutzgebietskonzept gefasst. Das Blütlinger Holz, das bereits am 04. Januar 1989 durch die Bezirksregierung Lüneburg zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, musste als Teilbereich des FFH-Gebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Landgraben-Dummeniederung in seiner NSG-Verordnung inhaltlich den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000 angepasst werden.

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten der Verordnung vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Weiterhin sind auch durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen ausgenommen und bedürfen daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) und in der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt (Anlage 1).

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung eines Teilgebietes des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes FFH 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) und dem Europäischen Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401).

Grundsätzlich gelten bestehende, gesetzliche Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im NSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) u. a. bei der Ausübung der Jagd.

II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 8 der Verordnung

§ 1 Naturschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Das NSG umfasst Landschaftsteile, die des besonderen Schutzes bedürfen und insofern durch einen Beschluss des Kreistages als NSG ausgewiesen werden. Die Ausweisung als NSG ist zur besonderen Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) gemäß der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich geworden und dient der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Das NSG „Blütlinger Holz“ gemäß der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 04. Januar 1989 berücksichtigt in der Verordnung nicht die Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“. Deshalb wurde die Verordnung aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutz des Gebietes als NSG beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die an den im Gebiet genannten Schutzgütern präzisiert werden.

§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Im § 2 Abs. 1 werden die hochgradig schutzwürdigen und schutzbedürftigen Landschaftselemente sowie die allgemeinen Erhaltungsziele dargestellt. Sowohl die von der Fachbehörde für Naturschutz (FfN) durchgeführte landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, als auch wissenschaftliche Gutachten und Untersuchungen sowie die Basiserfassung des FFH-Gebietes von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und Brutvogelkartierungen belegen die außerordentlich hohe Bedeutung des Blütlinger Holzes für eine Vielzahl seltener bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften.

Die Pflanzenwelt des Gebietes besitzt eine hohe Vielfaltigkeit und ist im besonderen Maße schützenswert. Das Inventar an Pflanzengesellschaften beinhaltet Eichen- und Hainbuchenmischwald, Erlen- und Eschenauwald, Erlenbruchwald sowie Waldmeister-Buchenwald. Große Teile des Gebietes, ca. 133 ha, sind als Naturwald bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung ohne wirtschaftliche Nutzung ihrer natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Tierwelt des Gebietes ist ebenfalls sehr reichhaltig und weist viele Besonderheiten auf. Hochgradig schutzwürdig ist das Gebiet insbesondere wegen seiner Funktion als Brut- und Nahrungsbiotop für die in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in geringer Individuenzahl vorkommenden Großvogelarten wie Seeadler, Schwarzstorch und Kranich.

Des Weiteren ist das Blütlinger Holz als Jagdrevier sowie durch das Vorkommen von Höhlenbäumen als Sommer- oder Wochenstubenquartier von großer Bedeutung für Fledermäuse. Das Naturschutzgebiet grenzt im Süden an das große zusammenhängende Waldgebiet des Stadtforstes Salzwedel an, der landesweit für Sachsen-Anhalt eine große Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse hat. Es wurden im Stadtforst 12 verschiedene Arten, u. a. die Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastella*), nachgewiesen.

Die Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG bezweckt insgesamt die Erhaltung und Entwicklung der im NSG vorkommenden charakteristischen Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

§ 2 Abs. 3 und 4 Besonderer Schutzzweck

Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden im § 2 Abs. 3 und die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie im § 2 Abs. 4 weiter ausgeführt. Da das Vorkommen der Vogelarten an die vorhandenen Lebensräume angepasst ist, spezifizieren die Erhaltungsziele der Vogelarten die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen.

Weiterhin werden im besonderen Schutzzweck alle im NSG mit signifikanten Beständen/ Populationen vorkommenden, wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten gemäß FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie benannt. Aus ihren individuellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Zu den im Gesamtgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten wurde die Signifikanz im NSG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Die in diesem Teilgebiet nicht signifikant

vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des gesamten FFH-Gebietes „Landgraben- und Dummenniederung“ mit insgesamt 4963 ha Fläche, z. B. der LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) sind entfallen, ebenso Regelungen, die ausschließlich zu deren Schutz dienen.

Wertbestimmende Lebensraumtypen im NSG Blütlinger Holz sind:

LRT 91E0: Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

als naturnahe, auf großen Flächen dauerhaft ungenutzte, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder. Diese von Erlen und/oder Eschen geprägten Wälder finden sich an Ufern und in Auen von Fließgewässern einschließlich ihrer Quellgebiete. Ihre Wuchsorte werden häufig überflutet und weisen nur zeitweise einen sehr hohen Grundwasserstand auf. Dies unterscheidet die Standorte von denen der Bruchwälder, die sich durch eine im Jahresverlauf lang anhaltende Nässe auszeichnen. Die Erlen-Eschenwälder gehören zu den stark gefährdeten Biototypen in Niedersachsen. Die Hauptgefährdungsursachen liegen vor allem in anthropogen verursachten Veränderungen des natürlichen Wasserregimes. Zunehmend problematisch für die Erlen-Eschenwälder ist auch der sich ausbreitende Pilzbefall von Erlen mit *Phytophthora alni* (Erlensterben durch Wurzel- und Stammfäule) und von Eschen mit *Chalara fraxinea* (Eschentriebsterben).

LRT 9130: Waldmeister-Buchenwälder

Waldmeister-Buchenwälder sind von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierte Wälder auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten, die gar nicht bis selten überflutet werden. Waldmeister-Buchenwälder sind häufig mit Eichen-Hainbuchenwäldern vergesellschaftet.

LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Die Baumschicht ist typischerweise zwei- oder mehrschichtig aufgebaut. In der ersten Baumschicht dominiert vielfach Stieleiche, in der zweiten Hainbuche. Zu den vorherrschenden Baumarten können je nach Standort und Nutzungsgeschichte aber auch Esche, Flatter- und Feldulme gehören. Weitere standorttypische Baumarten sind Schwarzerle, Vogelkirsche, und Rotbuche. In Pionierphasen können auch Eberesche, Zitterpappel sowie Sand- und Moorbirke beteiligt sein.

LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen oder Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten. Das „wenig gedüngt“ ist hier beschreibend gemeint, ebenso wie beispielsweise das „ungenutzt“ im Hinblick auf die Wälder. Siehe hierzu auch die Vollzugshinweis zu LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen, NLWKN 2011). Nährstoffarmut kann natürlicherweise vorhanden oder durch Bewirtschaftung bedingt sein. Ebenso können natürlicherweise nährstoffarme Flächen durch Düngung angereichert werden. Magere Flachland-Mähwiesen können aber nur entstehen und erhalten werden, wenn sie wenig gedüngt sind. Daher wird diese Formulierung auch im Schutzzweck aufgegriffen.

Gemäß Leitfaden „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten“ vom MU wird auf eine einzelpolygonbezogene Darstellung des Erhaltungszustandes der Wald-Lebensraumtypen verzichtet. Es wurde ein Gesamterhaltungszustand für jeden

Lebensraumtyp im NSG Blütlinger Holz gebildet. Die Verordnung zielt darauf ab, dass der Anteil der wertgebenden Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches des NSG den vorhandenen Status (ermittelt aus der polygonscharfen Auswertung der Flächenanteile der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung von 2017) folgende Maßgaben nicht unterschreitet:

- LRT 91E0: eine Gesamtfläche von 50 ha im Gesamterhaltungszustand B, davon mindestens 44 ha im Erhaltungszustand B,
- LRT 9130: eine Gesamtfläche von 2,5 ha im Gesamterhaltungszustand B, davon mindestens 1,7 ha im Erhaltungszustand B und mindestens 0,4 ha im Erhaltungszustand A,
- LRT 9160: eine Gesamtfläche von 92 ha im Gesamterhaltungszustand B, davon mindestens 81 ha im Erhaltungszustand B und 4 ha im Erhaltungszustand A.

Die Darstellung der Lebensraumtypen in der maßgeblichen Karte erfolgt in aggregierter Form. So sind kleine Flächen, die sich in der Praxis ohnehin nicht gesondert bewirtschaften lassen, in den direkt angrenzenden bzw. umliegenden großflächigen Biotoptypen/Lebensraumtypen aufgegangen. Mit dieser Darstellung der Lebensraumtypen in der Karte und den damit verbundenen textlichen Regelungen wird die Verordnung dem Bestimmtheitsgebot gerecht. Gleichzeitig lässt sich nicht vermeiden, dass mit flächenscharfen Darstellungen von Lebensraumtypen in den Karten ein Status Quo dokumentiert wird, der sich möglicherweise aufgrund natürlicher Entwicklungen in dieser Form nicht langfristig erhalten lässt. Schon allein durch Stürme oder erhebliche witterungsbedingte Ausfälle bestimmter Baumarten können Lebensraumtypen verloren gehen. Letztlich obliegt es der Bewirtschaftungsplanung durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die bezüglich der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg erarbeitet wird, günstige Erhaltungszustände der hiermit gemeinten Lebensraumtypen und Arten herbeizuführen bzw. zu gewährleisten. Sollte es allein schon aufgrund massiver natürlicher Vorgänge (Windwurf, Schadinsekten, Feuer) zum Ausfall von Wald-Lebensraumtypen kommen, kann die forstliche Bewirtschaftung hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. In diesem Fall müssen auf Grundlage der aktuellen Situation neue Lösungen erarbeitet werden.

Das NSG Blütlinger Holz ist Lebensraum für folgende Wert bestimmende Vogelarten:

Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) für die Erhaltungsziele im besonderen Schutzzweck in § 2 Abs.4 der NSG-Verordnung formuliert werden.

Für die Vogelarten Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) werden in § 2 Abs. 3 Erhaltungsziele formuliert. Sie zählen im Vogelschutzgebiet V 29 zwar nicht zu den wertbestimmenden Arten, allerdings weisen sie nach dem Standarddatenbogen für das Gebiet signifikante Vorkommen auf (Rel. Größe D = 1) und kommen auch im NSG Blütlinger Holz mit zum Teil diversen Brutpaaren vor. Gemäß Kommissionsvermerk der EU zur Festlegung von Erhaltungszielen (23.11.2012) sind Erhaltungsziele zu formulieren für die „Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, ... die in einem Natura 2000-Gebiet signifikant präsent sind“.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem im § 2 festgelegten Schutzzweck zuwider laufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

§ 3 Verbote

§ 3 Abs. 1

Der § 3 Abs. 1 zitiert das für jedes Naturschutzgebiet geltende generelle Veränderungsverbot (§ 23 BNatSchG). Verboten sind demnach alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können. Dies gilt auch, wenn jene Handlungen nicht im Einzelnen in der Verordnung aufgeführt werden oder für Handlungen, die von außen in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es untersagt, wild lebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (§ 33 NWaldLG), ausgenommen davon sind Jagd,- Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Ein „vernünftiger Grund“ zur Störung wäre z. B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd. Das gezielte Aufsuchen oder Verfolgen von Tieren, z. B. um diese zu fotografieren, oder auch das Füttern von Wildtieren außerhalb des Jagdbetriebes stellt ebenfalls eine Störung ohne vernünftigen Grund dar und ist damit verboten.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen beeinträchtigt im Allgemeinen die Bodenstruktur, den Oberflächenabfluss sowie die Vegetation und ist daher verboten.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6

Durch einen Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist dabei nicht betroffen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie

in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Als invasiv gebietsfremd gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Eine invasive gebietsfremde Art gem. Art. 3 Nr. 2 EU-VO 1143/2014 ist eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst.

Zu den invasiven Tierarten gehören u. a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Amphibien, Vögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die zum einen durch Pflanzungen in die heimische Natur gelangen, zum anderen oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen oder durch fließendes Wasser sowie u. a. durch Nagetiere verbreitet werden, sind z. B. japanischer Knöterich, Topinambur, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie. Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 11

Windenergieanlagen (WEA) stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Großvogelarten wie u. a. Rotmilan, Seeadler und Kranich dar. Die erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Brutplätzen dieser Arten resultieren aus den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten/ NLT. Der Puffer von 2.500 m ~~4.000 m~~ um das NSG berücksichtigt diese Abstandsempfehlungen für die wertgebenden Vogelarten und ihre aktuellen Reviermittelpunkte und Nahrungshabitate.

§ 3 Abs. 2

Bei der Erarbeitung der Regelung des § 3 Abs. 2 sind die Interessen der örtlichen Bevölkerung und Erholungssuchenden, soweit möglich, berücksichtigt worden. Das Betreten und Befahren wird nur im unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt. Waldschneisen, Rückelinien, Wildwechsel oder Trampelpfade zählen jedoch nicht als Wege und dürfen somit nicht genutzt werden. Um Störungen der Vogelwelt auszuschließen, sieht die Verordnung allerdings vor, dass das Naturschutzgebiet von der Allgemeinheit in der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli auf bestimmten Wegen nicht und in der übrigen Zeit nur auf den Wegen betreten werden darf. Auch das Reiten ist außerhalb des in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitweges nicht erlaubt, um die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes insbesondere für die störungsempfindlichen Großvogelarten wie Kranich, Seeadler oder Schwarzstorch zu gewährleisten. Das Verbot des Reitens außerhalb des Reitweges resultiert des Weiteren aus der alten NSG-Verordnung. Ein weiterer Grund hierfür lag darin, dass das Mineralgemisch der Hauptwege durch die Hufe der Pferde durch Abschälung beschädigt werden kann.

Aufgrund neuerer Gesetzgebung (§ 44 BNatSchG – Artenschutz) dürfen z. B. auch bei der Jagdausübung streng geschützte Tier- oder europäische Vogelarten u. a. während der Fortpflanzungszeit nicht erheblich gestört werden.

Der im § 3 aufgeführte Verbotskatalog ist umfassend und richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Ordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, welche eine Gefährdung des Schutzzweckes beinhalten können, darf der Ordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

§ 3 Abs. 3

Für Naturschutzgebiete gilt gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

§ 4 Freistellungen

Im § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 der Verordnung ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Betreten und Befahren des Gebietes) nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben sowie für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen, vor allem zur Vogelbrutzeit, sollten daher weitestgehend vermieden werden.

Die Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes schließt das Führen aller notwendigen Arbeitsgeräte (Maschinen, Transportfahrzeuge, etc.), die erforderlich sind um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, mit ein.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d

Auf Flächen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang gegenüber einer wirtschaftlich optimalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Maßnahmen, die auf diesen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Landschaftselemente des Naturschutzgebietes ggf.

durchgeführt werden müssen, sind nicht als Bewirtschaftungsmaßnahmen mit ökonomischer Zielrichtung zu betrachten, sondern stellen auf den Schutzzweck bezogene Pflegemaßnahmen dar. Die Pflege der Flächen als Übergangs- oder Dauerpflege wird im § 4 Abs. 2 Nr. 2 d freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e

Die Begriffe „Beseitigung“ und „Management“ invasiver Arten sind in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu den invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert. Beseitigung bedeutet die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel. Unter Management fallen alle tödlichen oder nicht tödlichen Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 h

Der aus Hobbygründen motivierte Einsatz von Drohnen ist verboten. Für den Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zwecken ist nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3

Bei Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind Baumaterialien nicht in Wegeseitenräumen oder angrenzenden Flächen innerhalb des NSG ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu lagern. Nicht benötigte Restmengen sind zu entfernen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4

Als Gewässer gelten oberirdische, künstliche und erheblich veränderte Gewässer sowie Grundwasser gem. § 3 Ziff. 1, 3, 4 und 5 WHG.

Der Zeitrahmen für die Gewässerunterhaltung ist auf den Zeitraum vom 01. August bis 31. Januar beschränkt, um analog zu den Wegesperrungen gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung eine größtmögliche Störungsfreiheit für die Wert gebenden Vogelarten in ihrer Brutzeit zu gewährleisten. Für die Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung erhält die Naturschutzbehörde eine gesonderte Einladung zu allen Gewässerschauen und die Schauprotokolle, dies gilt als Anzeige i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 4 a) der NSG-Verordnung. Die Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes für den Unterhaltungsträger schließt das Führen aller notwendigen Arbeitsgeräte (Maschinen, Transportfahrzeuge, etc.), die erforderlich sind, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen mit ein.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1

Die Bewirtschaftung der Ackerfläche auf dem Flurstück 88, Flur 4, Gemarkung Blütlingen ist nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Vorgaben weiterhin zulässig.

Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen sind als ackerbauliche Nutzung definiert. Durch die Begründung solcher langjährigen Sonderkulturen wird der naturnahe Gebietscharakter verändert, daher können diese Kulturen nicht grundsätzlich freigestellt werden.

Eine vollständige Freistellung des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, in Abweichung des vollständigen Verbotes der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, kann ohne Abstände zu naturnahen Strukturen nicht erfolgen. Dies führte zu einer weiteren Verarmung von Flora und Fauna. Randeffekte sind nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf Erkenntnisse von Langzeitstudien zur Insektenfauna und auch auf eine Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.10.2017 verwiesen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass hier eine weitgehende Freistellung vom bestehenden Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten erfolgt und keine zusätzliche Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft durch die NSG-Verordnung.

Durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden. Die Umnutzung dieser Flächen als Grünland ist zudem jederzeit möglich und würde zugleich dem Schutzzweck entgegenkommen.

Flächen mit einem nachweislichen „Acker“- bzw. „Grünlandstatus“ sind in der maßgeblichen Verordnungskarte entsprechend dargestellt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3

Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen wurden die Bewirtschaftungsvorgaben für Grünländereien auf ein Mindestmaß beschränkt. Somit bleibt die Grünlandbewirtschaftung im Wesentlichen in der bisherigen Art und Weise zulässig. Nicht freigestellt werden können der Umbruch (auch Pflegeumbruch), Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung, Änderung des natürlichen Bodenreliefs, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie die Aufbringung von geruchlich stark emittierenden Düngestoffen, die z. B. auf Grünlandbodenbrüter eine vergrämende Wirkung haben.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c

Bei der Ausbringung von Düngestoffen sind die Regelungen der geltenden Düngemittelverordnung maßgeblich.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4

Hier werden die fachlich als Mindestvorgabe für den Erhalt von Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) definierten Maßnahmen aufgeführt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 a

Der Ausschluss der maschinellen Bodenbearbeitung, z. B. durch Schleppen oder Walzen, in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai (vor dem ersten Schnitt) soll insbesondere Verluste früh brütender Bodenbrüter verhindern. Der 15. März ergibt sich als langjähriger, zeitlicher Mittelwert. Nach vorheriger Zustimmung kann ein späterer Bearbeitungstermin z. B. aufgrund eines langandauernden Winters, wonach sich zugleich die Brutsaison verschiebt, erfolgen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 c

Mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann ausnahmsweise der Zeitpunkt des ersten Wiesenschnittes bei Mähwiesennutzung unter Beachtung der Witterung früher erfolgen z. B. bei sonnigem Wetter schon in der zweiten Maihälfte und einer ab etwa 20. Mai vorhergesagten Regenperiode für Anfang Juni.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 g

Hinsichtlich der Besatzdichte bei einer Nachbeweidung erfolgen keine Vorgaben (Großvieheinheiten/ha), da eine intensive Nachbeweidung mit hoher Besatzdichte die Grasnarbe vor dem Winter durchaus gründlicher abträgt, als eine länger andauernde Beweidung mit geringem Besatz.

§ 4 Abs. 3 Nr. 6

Ein fester Weidezaun gilt als „ortsüblich“, wenn die Möglichkeit zum Durchsteigen gegeben ist bzw. dieser z. B. aus einem 3-reihigen Stacheldraht besteht.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 – 4

Es werden Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.05.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) und gemäß LÖWE-Erlass gemacht. Zusätzliche Auflagen wurden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht formuliert.

Als lebensraumtypische Baumarten gelten:

Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0):

Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*) sowie Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) in geringer Beimischung,

Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130):

Buche (*Fagus sylvatica*) – mindestens 25 %, Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*),

Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160):

Stieleiche (*Quercus robur*) – mindestens 25 %, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Sandbirke (*Betula pendula*).

Zu den nichtstandortheimischen Gehölzarten zählen u. a. Lärchen, Fichten, Douglasien, Roteichen, Hybridpappeln und Stroben.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 d)

Als befahrungsempfindliche Standorte gelten alle Erlen-Bruch- und Auwälder mit Erle und Esche (LRT 91E0) sowie feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder (LRT 9160) auf Niedermoor bzw. bindigen Mineralböden mit hohem Grundwasserstand. Ein Befahren dieser Waldflächen soll außerhalb von Rückegassen mit schweren Maschinen unterbleiben. Empfohlen wird dort der Einsatz von Winden sowie die Holzernte bei Dauerfrost, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Auf diesen befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 Meter sein. Je nach Standort und Wassergehalt kann das Befahren erhebliche Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 h)

Der gezielte (nicht flächige) Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt möglich. Die Frist dient dazu, der unteren Naturschutzbehörde die Gelegenheit zum Einspruch einzuräumen, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch als Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG anzusehen ist. Diese Frage ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu klären. Eine Borkenkäferbefallbehandlung erfolgt grundsätzlich nur am liegenden Holz, i.d.R. nach dem Rücken, also auf dem Holzlagerplatz oder Wegerandstreifen. Ein solcher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist, da er nicht auf der Lebensraumtypenfläche erfolgt, i.d.R. nicht beschränkt.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4

Obwohl für alle Lebensraumtypen die jeweiligen Erhaltungszustände zu einem Gesamterhaltungszustand „B und C“ gem. Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (ML, MU 2018) nach der Basiserfassung von 2017 zusammengefasst wurden, werden auch die Regelungen für den Erhaltungszustand „A“ in der Verordnung aufgeführt, die dann gelten, wenn sich der Gesamterhaltungszustand von „B“ zu „A“ ändern sollte. Denn grundsätzlich wird für jede Waldfläche mit Lebensraumtyp der Erhaltungszustand „A“ angestrebt.

§ 4 Abs. 5

Naturwälder bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind gemäß LÖWE-Erlass (Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten, VORIS 79100) Waldflächen ohne Nutzungs- und Pflegemaßnahmen. Sie repräsentieren die für Niedersachsen typischen Standorte und natürlichen Waldgesellschaften in den einzelnen Wuchsgebieten. Naturwälder werden unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter Waldökosysteme. Neben ihrem Naturschutzwert liefern sie wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft.

§ 4 Abs. 7

Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Anlagen hat in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und Weise zu erfolgen, z. B. eine Errichtung von Hochsitzen in Holzbauweise. Es wird eine intensive Bejagung von Schalenwild gefördert, um eine Laubwaldverjüngung zu begünstigen sowie eine intensive Bejagung von Prädatoren wie z. B. Waschbär und Marderhund, um Amphibien und Vogelbruten zu schützen.

Das Verbot 25 Meter parallel zu Gewässern Totschlagfallen zu nutzen, soll ein unbeabsichtigtes Töten von Fischottern verhindern, welche in der Regel diese Bereiche auch zur Wanderung nutzen. Lebendfallen sind weiterhin zulässig u. a. zur Bejagung des Waschbären. Der Beschuss von Nutrias im Gewässer soll nicht erfolgen, da dort durchaus eine Verwechslungsgefahr mit dem Fischotter besteht. Folglich sind Nutrias an Land zu erlegen.

§ 5 Befreiungen

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung

durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 7 Abs. 1 und 2

Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung hierzu“ enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht zur Duldung durch die Eigentümer. Jedoch sollen derartige Maßnahmen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungs-befugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt und die Maßnahme zwingend erforderlich ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zusätzlich wird an dieser Stelle auf die Straftatbestände in §§ 329 Abs. 3 bis 6 (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) und 330 StGB (Besonders schwere Fälle von Umweltstraftaten) hingewiesen. Bei Verstößen in diesen Fällen sind auch Freiheitsstrafen möglich.